Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/5/24 89/02/0031

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.05.1989

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §5 Abs6;

Rechtssatz

Die Vorgangsweise eines Gendarmeriebeamten, das behördliche Begehren auf Durchführung der Blutabnahme persönlich an den Besch zu richten, entspricht dem Gesetz.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989020031.X04

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at